

Erben und nicht den Kinsky'schen der Besitz des Gersdorfer Waldes zuzusprechen. Die Herrschaft Rumburg, welche unter des Kaisers Oberhoheit stand, war schon seit der Konfiskation der Kinsky'schen Güter dem Oberst von Löbel und später dessen Erben verliehen, nur schwebte der Streit um den auf Oberlausitzer Grunde belegenen Gersdorfer Wald. Gerade zur rechten Zeit war jener kurfürstliche Urteilspruch erfolgt, denn nunmehr hatte der Gersdorfer Wald, an welchen sich die Geschichte der Gründung Neugersdorfs knüpft, einen rechtlichen Herrn erhalten. Der Kurfürst hatte am 10. März 1657 befohlen, ein Rechtsverfahren in dieser Angelegenheit anzustellen, und schon am 21. März 1657 erfolgte die Erb-Verreichung (Uebergabe) an die Löbelschen Erben. Es hatte nun Franz Eusebius Graf von Pötting, Kaiserlicher Oberst und Hofmarschall, eine Löbelsche Tochter geheiratet. Die Erben waren dahin überein gekommen, demselben die Herrschaft Rumburg und den Gersdorfer Wald erb- und eigentümlich zu überlassen, und so erlangte noch im Jahre 1657 genannter Graf von Pötting die Erb-Verreichung des Gersdorfer Waldes.

So lagen also damals die grundherrlichen Verhältnisse, als es durch die religiösen Streitigkeiten jener Zeit zur Gründung der beiden Orte Alt- und Neugersdorf kam. Der Wald Giersdorf war durch Kauf im Jahre 1597 in den Besitz der Stadt Zittau gelangt mit Ausnahme des im Jahre 1488 abgetrennten, an Georg Mehlen von Ströliß besonders verliehenen Theiles, welcher nach den oben bezeichneten Streitigkeiten im Jahre 1657 dem Grafen Franz Eusebius von Pötting zuerkannt wurde. Auf dem ersteren Grund und Boden, das Ebersbacher Vorwerk genannt, ist Altgersdorf aufgebaut worden, auf dem letzteren Neugersdorf. Die Stadt Zittau ist daher Grundherrin über Altgersdorf, die Rumburger Herrschaft über Neugersdorf geworden.

